

3) theils (ein Teil der) Magdeburger, sonderlich (die,) denen man bei der Bloquierung ihr Getreide im Felde abgebrannt oder die sich sonst einer Teurung befürchtet gehabt, bei dem obgemeldeten kaiserl. General, damals zu Halberstadt, freien Paß auf gewisse Anzahl des Getreides auswirken und für dergleichen Paßzettel wohl 20 bis 30 Taler spendieren müssen. Ob nun gleich 4) gedachter hoher Offiziere Kornhandel sich auch zerschlagen und auf Anhalten des Rats zu Magdeburg, etwa im Januario des 1630. Jahres, die Zufuhr des Getreides aus diesem anhaltischen Fürstentum frei eröffnet worden: so sind doch von den umreitenden Kroaten und Soldaten die Reisenden und sonderlich die Ackerleute im Felde bald der Speise, bald des Samens zum Teil beraubt, auch theils darüber niedergeschossen worden, wie denn nicht weniger in der Ernte diese Kroaten die Arbeiter auf dem Felde abzutreiben, das Getreide in den Mandeln zu zerhauen und zu zerstreuen sich unterstanden, und obgleich die hohen Offiziere auf der Stadt Klagen solches abzuschaffen sich erbieten, so ist es doch im übrigen, wegen Sperrung der freien Zufuhr des Getreides aus dem Erzstifte und insonderheit gänzlicher Zurückhaltung der Kornpächte, Zehnten und Zinsen einen Weg wie den andern verblieben und was dergleichen Beschwerden wider den Profan-Frieden zwischen der Stadt und kaiserlicher Soldatesque mehr mögen vorgelaufen sein, wie solches samt und sonders aus dem Entschuldigungsschreiben, so der Rat den 10. November des 1630. Jahres wegen Receptierung (Aufnahme) des Hrn. Administrators an die Röm.-Kaiserl. Maj. alleruntertänigst abgehen lassen, kann ersehen werden. 5) Hat sich begeben, daß im Monat April des ostermeldeten 1630. Jahres ins Erzstift zween kaiserliche Commissarii, namentlich Hr. Johann Reinhard von Metternich, des Erzstiftes Mainz Domprobst, auch Administrator und Capitular des Stiftes Halberstadt, und Hr. Hans Ulrich Hemmerl, Kaiserl. Maj. Reichshofrat, angekommen seien, die haben die Huldigung wegen Kaiserl. Maj. Herrn Sohnes, Erzherzogs Leopoldi Wilhelmi, angenommen, nach welcher Verrichtung der Rat zu Magdeburg auch zu ihnen, als kaiserlichen Commissarien, hinaus